

HERAUSGEBER:

Univ.Prof. Dr. Ferdinand Kerschner

Univ.Prof. Dr. Bernhard Raschauer

SCHRIFTLEITER:

Univ.Prof. Dr. Ferdinand Kerschner

MITWIRKENDE:

RA Dr. Wolfgang Berger

Univ.Prof. Dr. Benjamin Davy

Hon.Prof. Dr. Alfred Duschanek

o.Univ.Prof. Dr. Bernd-Christian Funk

o.Univ.Prof. Dr. Monika Hinteregger

Dr. Robert Hink

Mag. Werner Hochreiter

VizePräs. des OGH i. R. Dr. Kurt Hofmann

o.Univ.Prof. Dr. Peter Jabornegg

Sekt.Leiter MinRat Dr. Wilhelm Koprivnikar

ao. Univ.Prof. Dr. Gerhard Loibl

Dr. Cornelia Mittendorfer

Ing. Dr. Heinz Moosbauer

MinRat Dr. Franz Oberleitner

o.Univ.Prof. Dr. Peter Pernthaler

OStA Dr. Johannes Stabentheiner

Sekt.Chef Dr. Fritz Unterperntinger

Univ.Prof. Dr. Herbert Wegscheider



AUS DEM INHALT

- **Darf österreichisches Wasser kommerziell genutzt werden?**
- **Umweltmediation zur Konfliktregelung**
- **Abfallverwertung im Europarecht**
- **EuGH: Wirtschaftliche Aspekte bei Natura-2000-Gebietsmeldungen unerheblich**
Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen
Vertragsverletzungen durch Mitgliedstaaten im Wasser- und Abfallrecht
- **VwGH: Behördliche Kontrolle bei Anlagenänderung**
Kollidierende Gewässernutzungen
- **OGH: Beanstandung verhindert Ortsüblichwerden von Immissionen**
- **Neues Umweltrecht: Novellierung des EIWOG**
„BSE-Verordnung“ (TSE-V)

Martin Dolp / Barbara Soder / Anton Hütter, Innsbruck

Mediation im österreichischen Umweltschutzrecht –

Praktische Überlegungen für Vorhabenswerber, Beteiligte und Behörden aus Anlass des UVP-Gesetzes 2000

Abstract: Durch das UVP-Gesetz 2000 (vgl RdU 2000, 123 ff) wurde erstmals das Regelungsinstrument der Mediation im Zusammenhang mit Umweltschutzrecht in einen österreichischen Gesetzestext aufgenommen. In diesem Beitrag wird aufgezeigt, wie diese Form der Konfliktregelung in das österreichische Umweltschutzrecht passt und welche Probleme dabei zu beachten sind. Die Autoren, Praktiker auch der Mediation, stellen ihre Antworten und Anregungen zur Diskussion.

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Prinzipien der Umweltmediation
- III. Rahmenbedingungen
 - A. Rechtliche Situation in Österreich
 - B. Sonstige Rahmenbedingungen
- IV. Ablauf einer Umweltmediation
- V. Erfolgskriterien für die Umweltmediation
- VI. Vor- und Nachteile bzw Grenzen der Mediation
 - A. Vorteile
 - B. Nachteile/Grenzen
 - C. Kritische Faktoren
- VII. Zusammenfassung

gerichtliche Vereinbarung im Zuge von Ehescheidungen (Scheidungsmediation). In diesem Bereich hat Mediation tatsächlich bereits weite Verbreitung und große Anerkennung gefunden. Im Bereich von Umweltkonflikten und von Bauen und Planen gibt es erst in letzter Zeit zunehmend Bereitschaft, bei komplexeren Projekten Mediatoren¹⁾ hinzuzuziehen.

Wörtlich übersetzt bedeutet Mediation Vermittlung und der Mediator ist der Vermittler oder Konfliktmanager. Seine Aufgabe ist es, auf allparteiliche und professionelle Art eine Problemlösung durch Kooperation der Betroffenen herbeizuführen. Die Konfliktparteien bearbeiten freiwillig, eigenverantwortlich und außerhalb eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens den Konflikt. Ziel ist es, zu einer verbindlichen Vereinbarung zu gelangen, die den Interessen aller Beteiligten möglichst gerecht wird und dazu beiträgt, dass Einwendungen und das Erheben von Rechtsmitteln nicht mehr notwendig sind.

Konflikte im Umweltbereich sind oft durch ein Aufeinanderprallen von unterschiedlichsten Werten, Positionen und Interessen gekennzeichnet. Es gilt also aufzuzeigen, ob für die Regelung solcher Konflikte das Mediationsverfahren geeignet ist.

I. Einleitung

Vor Jahren noch wurde Mediation mit der ähnlich klingenden geistig-religiösen Übung verwechselt. Heute denken viele, wenn von Mediation die Rede ist, an die außer-

¹⁾ An dieser Stelle sei angemerkt, dass nur aus Gründen der Einfachheit und besseren Lesbarkeit in diesem Artikel bei personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form verwendet wurde. Selbstverständlich gehen die AutorInnen davon aus, dass jeweils auch die weibliche Form gemeint ist.

II. Prinzipien der Umweltmediation

Folgende Prinzipien²⁾ kennzeichnen ein Umweltmediationsverfahren:

- **Leitung:**
Verfahrensleitung durch einen externen, allparteilichen und von allen Konfliktparteien akzeptierten Mediator oder ein Mediatorenteam.
- **Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortung:**
Die beteiligten Personen oder Gruppen eines Konfliktes nehmen selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihre Interessen und Bedürfnisse wahr und vertreten diese innerhalb des Umweltmediationsverfahrens.
- **Informiertheit:** Alle Beteiligten sollen einen unbeschränkten Zugang zu den entscheidungsrelevanten Informationen haben und diese auch nutzen.
- **Freiwilligkeit:** Die Teilnahme am Umweltmediationsverfahren ist freiwillig. Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, jederzeit aus einem Umweltmediationsverfahren auszuschneiden.
- **Beteiligung aller Betroffenen:** An einem Umweltmediationsverfahren sind nach Möglichkeit alle von einem Konflikt betroffenen Personen und Institutionen zu beteiligen. Gegebenenfalls ist es erforderlich, Vertretungs- und Delegationsregelungen zu treffen.
- **Ergebnisoffenheit:** Mediationsverfahren sind ergebnisoffen (zB in Richtung Verzicht auf das Projekt oder Möglichkeit der Kompensation) und dienen nicht der Akzeptanzbeschaffung.
- **Vertraulichkeit:** Eine Weitergabe von Informationen, die innerhalb eines Mediationsverfahrens erlangt wurden, ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Betroffenen gestattet.
- **Erfolgskriterium:** Mediation ist dann erfolgreich, wenn sie mit einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden verbindlichen Vereinbarung endet, die dann auch umgesetzt wird.

Wie weit diese Prinzipien nach dem österr Umweltrecht umgesetzt werden können, soll das nächste Kapitel zeigen.

III. Rahmenbedingungen

A. Rechtliche Situation in Österreich

Bei der Umweltmediation sind meist öffentlich-rechtliche Belange betroffen. Mediation als Vermittlung³⁾ ist dem

²⁾ Diese Zusammenstellung orientiert sich an den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe, in der der Förderverein Umweltmediation eV, die Interessengemeinschaft Umweltmediation eV, die Fernuniversität Hagen, die Universität Oldenburg, die Mediator GmbH und der Deutsche Anwaltverein vertreten sind (Stand 13. 4. 1999).

³⁾ Typischerweise geht es im Umweltrecht um den Konflikt zwischen privaten und öffentlichen Interessen sowie um Konflikte zwischen mehreren öffentlichen wie auch zwischen privaten Interessen. Dabei tritt die Behörde gewissermaßen als Sachwalter des Gemeinwohls bzw für die öffentlichen Interessen auf, die sie von Amts wegen wahrzunehmen hat (vgl zB VfGH-Erk v 18. 6. 1996, G 1355/95, V 158/95 zu § 74 GewO 1994). Somit scheinen im thematischen Zusammenhang grob zwei Arten der Vermittlung aus praktischer Sicht interessant, nämlich die Vermittlung der Interessen der Privaten untereinander (Gleichordnung) und die Vermittlung der privaten Interessen des Einzelnen mit den öffentlichen Interessen. „Auch die Formen des Vollzuges haben sich geändert: An die Stelle einseitiger hoheitlicher Anordnungen und ihrer Durchsetzung sind vielfach Verhandlungen, Interessenausgleiche und Vermittlung getreten (Mediation)“; so *Pernthaler*, Allgemeine

AVG seit Jahrzehnten bekannt. Es heißt dort: „Stehen einander zwei oder mehrere Parteien mit einander widersprechenden Ansprüchen gegenüber, so hat der Verhandlungsleiter auf das Zustandekommen eines Ausgleichs dieser Ansprüche mit den öffentlichen und den von anderen Beteiligten geltend gemachten Interessen hinzuwirken.“⁴⁾

Ein klassisches Beispiel eines „Übereinkommens“ zwischen den Beteiligten finden wir im WRG.⁵⁾ Auch die Abfallwirtschaftsgesetze des Bundes und der Länder wollen ausdrücklich, dass auf Einigung hingewirkt und diese dann beurkundet werde.⁶⁾ Im UVP-Gesetz 2000 wird vom Gesetzgeber dann auch der Ausdruck „Mediation“ verwendet. Es heißt dort: „Zeigen sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Projektwerber . . . und den sonstigen Parteien oder Beteiligten, kann die Behörde das Verfahren auf Antrag des Projektwerbers . . . zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im weiteren Genehmigungsverfahren und in der Entscheidung berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen dem Projektwerber . . . und den Parteien oder Beteiligten können im Bescheid beurkundet werden. Der Projektwerber . . . kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Genehmigungsverfahrens stellen.“⁷⁾ Mediation scheint auch in den Fällen erwägenswert, in denen es nach dem UVP-G 2000 um Ausgleichsmaßnahmen geht.⁸⁾

Für die Praxis ist es ua wichtig – etwa neben technischer Machbarkeit, Finanzierbarkeit, Akzeptanz, etc – auch den rechtlichen Rahmen zu berücksichtigen, innerhalb dessen die im Mediationsverfahren entwickelten Alternativen überhaupt umsetzbar sind.

Ziel des Mediationsverfahrens ist ein rechtlich zulässiges Übereinkommen zwischen allen Betroffenen und die Umsetzung dieser Vereinbarung. Sollte das Mediationsverfahren Inhalte regeln, die Gegenstand eines Verfahrens sind oder sein werden, dann muss diese Vereinbarung so gestaltet sein, dass sie jedenfalls das beinhaltet, was im rechtlichen Rahmen des Verwaltungsverfahrens überhaupt zulässig ist: Das Ergebnis der Mediation muss in verwaltungsrechtlich zulässige Hoheitsakte umgesetzt werden können.

So ist es beispielsweise nicht zulässig, in einem Anlagenverfahren, in dem unzumutbare Emissionen verwaltungsrechtlich nicht genehmigt werden dürfen, eine Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Nachbarn zu treffen, in der unzumutbare Emissionen (zB Lärm) geduldet werden. Hingegen ist dort ein weites Feld für ein Mediationsverfahren, wo die Verwaltungsbehörde unbestimmte Ge-

Staatslehre und Verfassungslehre² (1996) 17 und 38ff; vgl auch *Hütter*, Das Problem der Interessenabwägung, JRP 1999, 160ff.

⁴⁾ § 43 Abs 5 (früher Abs 6) AVG und dazu zB VwGH 8. 4. 1997, 96/07/0195. Auf die kompensatorischen Bewältigungsversuche für immaterielle Schäden durch Großprojekte sei hingewiesen. So ist es beispielsweise gelungen, im Zuge des naturschutzrechtlichen Verfahrens für die Erbauung der 380 kV-Leitung Zell/Ziller-Tauern durch Vertrag und auch im Zuge der wasserrechtlichen Verfahren für die Errichtung von Wasserkraftwerken durch sog Talschaftsverträge zwischen Elektrizitätswirtschaft und betroffenen Tiroler Gemeinden einen Interessenausgleich herzustellen.

⁵⁾ § 111 Abs 3 WRG 1959; vgl dazu *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht (1998) Rz 1263.

⁶⁾ Vgl zB § 29 Abs 6 AWG; § 18 Abs 5 TirAWG.

⁷⁾ § 16 Abs 2 UVP-G 2000, BGBl I 89/2000, weitere Erwähnung von „Mediation“ in § 24 a Abs 1 UVP-G 2000.

⁸⁾ § 17 Abs 4 UVP-G 2000.

setzesbegriffe anzuwenden hat. Diese schaffen Auslegungsspielräume, die der entscheidenden Behörde gestatten, mehrere Lösungen als rechtlich zulässig zu erkennen und in Form von verschiedenen Bescheidlösungen (zB mit verschiedenen Nebenbestimmungen) zu verwenden.⁹⁾

Daher scheint es zielführend, dass der Mediator möglichst frühzeitig und konkret die rechtlichen Rahmenbedingungen eines (bereits anhängigen oder zukünftigen) Verwaltungsverfahrens berücksichtigt und dazu den kontinuierlichen Kontakt mit dem Verfahrensleiter hält. Weiters sollte möglichst früh geklärt werden, welchen Personen im Falle eines Verwaltungsverfahrens die Stellung einer Partei, eines Beteiligten oder eine andere Rolle zukommt.

All diese frühzeitigen Abklärungen dienen dazu, dass die Inhalte des Mediationsverfahrens nicht in eine Vereinbarung münden, die dann nicht umsetzbar ist und somit nur eine „Scheinverbindlichkeit“ besitzt, die für alle Beteiligten nur unbefriedigend sein kann. Über die rechtlichen Vorgaben des Verwaltungsverfahrens hinaus sind dem Inhalt der Vereinbarung im Mediationsverfahren nur die Grenzen des Zivilrechts gesetzt. Durch Antrag auf Fortführung der Mediation kann der Projektwerber im UVP-Verfahren eine allfällige Verzögerung des Genehmigungsverfahrens durch sie verhindern.

B. Sonstige Rahmenbedingungen

Bei Umweltkonflikten handelt es sich oft um komplexe, wissenschaftlich-technische Fragestellungen sowie Bewertungen, zu deren Klärung es nötig ist, Sachverständige beizuziehen. Bei der Mediation wird der Sachverständige nicht von der Behörde und auch nicht vom Mediator bestimmt, sondern die Parteien einigen sich auf einen Privatsachverständigen oder jede Partei nominiert einen eigenen Privatsachverständigen. Die Kosten dieser Privatsachverständigen werden wohl die Beteiligten der Mediation zu tragen haben, da die Mediation abseits eines Verwaltungsverfahrens erfolgt.¹⁰⁾ Aus Gründen der Senkung der Komplexität scheint es pragmatisch, in der Mediation allenfalls auch diejenigen Amtssachverständigen,¹¹⁾ die nichtamtlichen Sachverständigen¹²⁾ oder die besonderen Arten von Sachverständigen beizuziehen,¹³⁾ die im Zuge des die Mediation auslösenden Verwaltungsverfahrens von der Behörde beigezogen oder bestellt wurden. Die Verwaltungsbehörde wird in ihrem folgenden Beweisverfahren diese Gutachten der freien Beweiswürdigung unterziehen.

Die endgültige Entscheidung in der Konfliktsache liegt bei der Politik bzw bei den Behörden. Das Mediationsverfahren ist daher vor allem auch Ergänzung und Hilfestellung für das politisch-administrative Verfahren.

Weiters ist es nützlich, bereits zu Beginn des Mediationsverfahrens im Rahmen einer Arbeitsvereinbarung den Umgang mit den Medien festzulegen, da Projekte, die in Mediationsverfahren behandelt werden, oft hohe mediale Aufmerksamkeit hervorrufen.

⁹⁾ Vgl dazu ua *Rombach*, Der Faktor Zeit in umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren (1994), 251–263, 266f, mwN.

¹⁰⁾ Vgl dazu zB *Bußjäger/Kraft*, Sachverständig, Privatisierung und Kostentragung, ZfV 1999, 1, 14f.

¹¹⁾ Auch aus Kostengründen: Die Kosten des Amtssachverständigen iSd § 52 Abs 1 AVG sind von Amts wegen zu tragen; vgl dazu auch *Mayer*, Zur Problematik der Gebührenansprüche von Sachverständigen, ÖZW 1982, 66.

¹²⁾ § 52 Abs 2, 3 und § 76 AVG.

¹³⁾ § 12 Abs 2 UVP-G 2000 und § 2 Abs 1 UGStVG, BGBl 622/1995.

IV. Ablauf einer Umweltmediation

Der eigentlichen Mediation geht eine Anlaufphase voraus, in der sich die Betroffenen über die wesentlichen Merkmale der Mediation informieren und die Finanzierungsmöglichkeiten geklärt werden. Idealtypisch folgen dann folgende Phasen:

Phasen	Schritte
Vorbereitung	Auswahl des Mediators Konfliktanalyse Gemeinsames Erarbeiten, wer aller am Mediationsprozess teilnehmen soll (zB Antragsteller, Verfahrensparteien, sonstige Betroffene, Bürgerinitiative etc) und Klärung der Vertretungsbefugnisse Bestätigung des Mediators, Klärung des Mediationsprozesses und Festlegung von Verfahrensregeln Einigung über den Einsatz von Sachverständigen
Verhandlung	Gemeinsame Problembeschreibung, Bestandsaufnahme und Informationsausgleich Positionen in Themen umformulieren Auflisten und Strukturieren der relevanten Themen Erweiterung des Verhandlungsspielraumes Neue Argumente und Einsichten durch Perspektivenwechsel Entwicklung neuer Optionen und Sammlung von Ideen/Alternativen für Problemlösungen
Entscheidung und Einigung	Gemeinsame Entscheidung und Erarbeitung einer Mediationsvereinbarung Klärung der Umsetzung der in der Vereinbarung getroffenen Maßnahmen Einbau der Mediationsvereinbarung in den verwaltungsrechtlichen (bzw politischen) Entscheidungsprozess.

V. Erfolgskriterien für die Umweltmediation

Bisherige praktische Erfahrungen im Bereich der Umweltmediation im Aus- und Inland¹⁴⁾ haben eine Reihe von

¹⁴⁾ Vgl vor allem *Amy*, The Politics of Environmental Mediation, *Ecology Law Quarterly* (1983) Vol 11 Nr 1, 1–99; *Porter*, Environmental Negotiation: Its Potential and Its Economic Efficiency, *Journal of Environmental Economics and Management* 1988, Vol 15, 129–142; *Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann* (Hrsg), *Konfliktbewältigung durch Verhandlungen*, Bd I (1990); *Gabner/Holzner/Lahl*, *Mediation, Verhandlungen als Mittel der Konsensfindung bei Umweltstreitigkeiten* (1992); *Stephenson*, Rescuing ADR from Its Advocates, *Public Administration Review* (1995) 385–388; *Davy*, Der Umgang mit zornigen Bürgern, ZfV 1997, 190ff; *Harrison*, Environmental Mediation: The Ethical and Constitutional Dimension *Journal of Environmental Law* (1997) Vol 9 Nr 1, 79–102; *Troja*, Zulassungsverfahren, Beschleunigung und Mediation, ZfU 3/97, 317; *Zilleßen*, Mediation (1998); *Kossakowski*, Chancen und Risiken für Mediation in Genehmigungsverfahren, Müll und Abfall Nr 8, 1999, 483ff; ÖGUT – Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik: „Umweltmediation – Prak-

Kriterien aufgezeigt, die uns als Praktiker für das Gelingen eines Mediationsverfahrens notwendig bzw förderlich scheinen:

- Einbeziehung aller Betroffenen und Entwicklung eines angemessenen Verfahrensdesigns (das betrifft die Gruppengröße, die Berücksichtigung der Regeln der Gruppendynamik etc)
- professionell ausgebildete Mediatoren
- „reifer“ Zeitpunkt des Beginns
- Transparenz der Finanzierung
- klare Verfahrensstruktur
- Verbindlichkeit der Ergebnisse
- Motivation zur Auseinandersetzung mit dem Problem
- annähernd gleiche Verhandlungsmacht der Beteiligten
- Mediator soll Autorität haben und einsetzen können und auch fallweise einsetzen
- Vorhandensein eines Risikos, dass bei Fehlschlagen der Mediation den Mediationsbeteiligten eine für sie unbefriedigende behördliche Lösung aufgezwungen wird
- Verhandelbarkeit/Vermittlungsfähigkeit der „Sache“, des Problems
- keine grundsätzlichen Wertkonflikte
- Kontrolle des Mediators über den Prozess der Mediation
- positive persönliche Einstellung der Beteiligten und ein offener Umgang miteinander.¹⁵⁾

VI. Vor- und Nachteile bzw Grenzen der Mediation

A. Vorteile

Aus den erwähnten Erfahrungen mit Mediationsverfahren im Umweltbereich werden in den meisten Fällen vor allem folgende Vorteile deutlich:

- Behörden werden entlastet, wenn für das Verwaltungsverfahren ein kompatibles Ergebnis gefunden werden kann (Selbstregulation).
- Die Betroffenen werden eher Entscheidungsalternativen suchen und entwickeln, die wechselseitigen Nutzen schaffen.
- Die konfliktsenkende Wirkung der Mediation führt zu weniger Einsprüchen bzw Rechtsmitteln.
- Die Lösung, die durch Mediation zustande kommt, wird der konkreten Situation mehr gerecht, ist flexibler und meist „effizienter“ als ein Verwaltungsverfahren ohne Mediation.
- Die Umsetzung des Ergebnisses der Mediation wird – weil die Lösung von den Betroffenen erarbeitet wird – im Normalfall besser sein.
- Zukünftige Konflikte mit Mediationspartnern werden tendenziell besser bewältigt („mit dem kann man ja reden“).
- Mediation ergänzt die hoheitliche Entscheidung und stellt – im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen – eine zusätzliche Unterstützung bei der Lösung komplexer Probleme dar.

tische Erfahrungen in Österreich“, Studie im Auftrag des Umweltministeriums (1999); *Steinacher*, Die Mediationsrichtlinie, AnwBl 2000, 124.

¹⁵⁾ Eine Studie des WIFO im Auftrag der EU hat ergeben, dass die Qualität des Genehmigungsverfahrens für Betriebsanlagen vor allem von der Art und Weise der Kommunikation zwischen den Parteien abhängt; vgl dazu den Hinweis in *Wirtschaft und Umwelt*, Zeitschrift für Umweltpolitik (Wien) 2/2000, 8.

- Durch das Herausarbeiten der Interessen hinter den oftmals starren Positionen können sich neue Perspektiven für eine Lösung ergeben.
- Durch die Gleichwertigkeit aller Betroffenen findet eher ein gewisser Ausgleich von Machtpositionen statt.
- Konfliktparteien können auch langfristig Gewinn aus einem gelungenen Mediationsverfahren ziehen (zB Image-Gewinn für einen Betrieb, Erhöhung des sozialen Friedens in einer Nachbarschaft etc).
- Kann die Effizienz und die Geschwindigkeit des Genehmigungsverfahrens für Betriebsanlagen steigern.

B. Nachteile/Grenzen

- Mediation im Umweltrecht scheint nicht einsatzfähig, wenn zwischen den Beteiligten der Konflikt eine bestimmte Eskalationsstufe überschritten hat. Auch dann, wenn geringe Bereitschaft zur Lösung besteht, ist ein Mediationsverfahren meist wenig erfolgreich.
- Oft nehmen nicht alle Beteiligten des Verwaltungsverfahrens an der Mediation teil bzw es werden Interessen von Beteiligten vernachlässigt.
- Das Gemeinwohl bzw die öffentlichen Interessen werden in der Verhandlungslösung zu wenig beachtet.
- Mediation ist dann ein ungeeignetes Verfahren, wenn es um stark ideologisch und weltanschaulich geprägte Wertekonflikte geht.
- Ungleiche Verhandlungsmacht senkt die Chancen einer erfolgreichen Mediation.
- Zeitdruck und die Auffassung, Mediation könnte im Einzelfall teurer sein bzw länger dauern als ein Verwaltungsverfahren.
- Es ist oft schwierig, neutrale (dh allparteiliche) Mediatoren zu finden.¹⁶⁾
- Gelingt es nicht, die wesentlichen Beteiligten bzw Parteien in den Mediationsprozess einzubinden, dann gibt es auch kein Ergebnis für das Mediationsverfahren.

C. Kritische Faktoren

In einem Mediationsverfahren gibt es folgende kritische Faktoren:

- Personelle Veränderungen in der Verhandlungsrunde
- Ressourcenfrage (Finanzierung, Zeit)
- Umgang mit Informationen
- Nichteinhaltung von Vereinbarungen
- Ausstieg aus der konstruktiven Haltung
- Zeitmaßstab (Überlagerung von unterschiedlichen Beschleunigungs- und Verzögerungsphasen der einzelnen Akteure)
- Wechsel der Konfliktebene (von der Ebene der Interessen auf die Ebene der Werthaltungen, die meist einem Verhandlungsprozess nicht zugänglich sind)
- Umgang mit Medien
- Politische Intervention

VII. Zusammenfassung

Berücksichtigt man die in diesem Beitrag angeführten Aspekte, dann ist Mediation für die Bearbeitung von Kon-

¹⁶⁾ Vgl zur Regelung der Ausbildung die V über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Mediation)“, Universitätslehrgang „Soziale Kompetenz für Mediation und Konfliktmanagement in Familie, Wirtschaft, Verwaltung und Umwelt (MAS)“ des IFF, BGBl II 176/2000.

flikten im Umweltbereich ein durchaus geeignetes Instrument. Vor allem dann, wenn das Risiko sehr hoch ist, dass sonst den Beteiligten von der Verwaltungsbehörde eine eher unbefriedigende Lösung aufgezwungen wird, ist ein Mediationsverfahren als Ergänzung angeraten.

Handelt es sich um Belange, die bereits Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens sind oder dies noch werden, ist zu empfehlen, möglichst früh und unter Einbeziehung der Verwaltungsbehörde den Themenbereich und den rechtlichen Rahmen abzustecken, der für dieses Verwaltungsverfahren und die dafür anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gilt. Auch muss die Frage, wer die Kosten der Mediation (Mediator, Sachverständige, Anwälte etc) trägt, möglichst früh von den potentiellen Mediationsbeteiligten geklärt werden.

Zusammenfassend kann man sagen, dass im Umweltbereich, wo es viele und erbitterte Konflikte gibt, das Mediationsverfahren zum Vorteil aller Beteiligten und zum Schutz der Umwelt eine oft zielführende Vorgehensweise ist. Nicht zuletzt auch deshalb, weil für die Mediation ein anderes Verständnis von Konflikt grundlegend ist: Konflikte sind nicht automatisch negativ, sie sind notwendig für Erneuerung und Weiterentwicklung.

Korrespondenz:

Dr. *Martin Dolp*, LL.M., Mag. *Barbara Soder*, Dr. *Anton Hütter*, alle erreichbar unter der Adresse Dr. M. Dolp, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Altes Landhaus, Innsbruck, e-mail: m.dolp@tirol.gv.at